



Hirschengraben 13/15
Postfach 2401, 8021 Zürich
Telefon 044 257 91 91

Vaterverbot Schweiz
MarcelENZler
8424 Embrach

Zürich, 9. August 2012

Ihre Anfrage vom 17. Juli 2012

Sehr geehrter HerrENZler

Mit Schreiben vom 17. Juli 2012 haben Sie dem Obergericht diverse Fragen zur Strafbarkeit von Eltern im Rahmen von familienrechtlichen Verfahren gestellt. Dazu nehme ich im Auftrag des Obergerichtspräsidenten wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird jemand bestraft, wenn er/sie gegen eine strafrechtliche Norm verstösst. Dies bedeutet aber auch, dass für die Bestrafung einer Handlung, eine strafrechtliche Norm vorliegen muss (Art. 1 StGB, "Keine Sanktion ohne Gesetz"). Nur eine Verletzung einer solchen Norm kann mit Busse, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Dies ist bspw. der Fall bei der von Ihnen erwähnten Verkehrsregelverletzung.

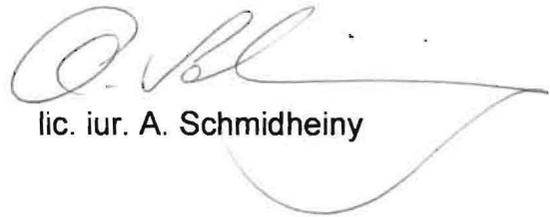
Im Bereich des Familienrechts finden sich keine solchen Strafnormen, weshalb ein Verstoß gegen eine zivilrechtliche Norm grundsätzlich nicht unter Strafe gestellt ist. Art. 292 StGB ("Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen") ermöglicht es allerdings, jemanden nach vorgängiger ausdrücklicher Androhung mit einer Busse zu bestrafen, der einer amtlichen Verfügung nicht Folge leistet. Ob ein Richter, resp. ein Gericht, eine Androhung gemäss Art. 292 StGB im Zusammen-

hang mit dem Besuchsrecht verfügt, liegt grundsätzlich in dessen Ermessen und ist als solches von der richterlichen Unabhängigkeit umfasst. Es ist daher nicht möglich, eine allgemeingültige Aussage betreffend die Praxis im Rahmen von Art. 292 StGB im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht zu machen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Obergericht des Kantons Zürich
Kommunikationsbeauftragte:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Schmidheiny', with a long horizontal flourish extending to the right.

lic. iur. A. Schmidheiny